

GEMEINDEWAHLEN VOM 13. OKTOBER 2024: EINTRAGUNG VON BÜRGERN, DIE NICHT DIE BELGISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT BESITZEN, IN DIE WÄHLERLISTEN

1. BEDINGUNGEN, DIE FÜR EU-BÜRGER UND NICHT-EU-BÜRGER GELTEN

A. Allgemeine Bedingungen

Neben den unter Punkt 2 und 3 erwähnten Sonderbedingungen müssen EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger folgende allgemeine Bedingungen erfüllen, um im Hinblick auf die Gemeindewahlen vom 13. Oktober 2024 als Wähler eingetragen werden zu können:

- am 13. Oktober 2024 mindestens achtzehn Jahre alt sein,
- am 1. August 2024 im Bevölkerungs- oder Fremdenregister einer Gemeinde eingetragen sein,
- am 13. Oktober 2024 ihre zivilen und politischen Rechte besitzen,
- spätestens am 31. Juli 2024 die Eintragung in die Wählerlisten beantragt haben.

B. Form, Zeitpunkt und Gültigkeit der Eintragung

Zudem müssen Bürger, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, ausdrücklich ihren Willen äußern, das Stimmrecht bei den Gemeindewahlen auszuüben, indem sie sich in die Wählerlisten eintragen lassen.

Bürger, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, können jederzeit im Hinblick auf die Gemeindewahlen eingetragen werden, außer während des Zeitraums zwischen der Erstellung dieser Liste und dem Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt wird (in vorliegendem Fall zwischen dem 1. August und dem 13. Oktober 2024).

Ab dem Tag nach dem Wahltag können in Belgien wohnhafte Bürger, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, wieder bei der Gemeinde ihres Wohnortes ihre Eintragung als Wähler beantragen (in vorliegendem Fall ab dem 14. Oktober 2024).

Bürger, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, können:

- entweder einen Online-Antrag über die URL www.eintragung.wahlen.fgov.be einreichen. In Bezug auf dieses Online-Verfahren wird auf die Mitteilung vom 27. April 2023 über die Eintragung für die Europawahlen verwiesen,
- oder persönlich bei der Verwaltung der Gemeinde ihres Wohnortes vorstellig werden, um dort das Antragsformular auszufüllen,
- oder ihr Formular per Post einreichen¹.

¹ Die Eintragung eines nichtbelgischen Staatsangehörigen in die Wählerliste ist ein freiwilliger und persönlicher Schritt.

Da dieser Schritt persönlich ist, dürfen die Gemeindeverwaltungen - wie für jeden von ihnen erbrachten Dienst - verlangen, dass nichtbelgische Staatsangehörige, die dort zur Einreichung ihres Eintragungsantrags vorstellig werden, ihre Identität nachweisen.

Die Aufforderung, ein Identitätsdokument vorzulegen, ist daher in diesem Sinne gerechtfertigt, obwohl sie nicht in den Vorschriften erwähnt ist.

Im Falle einer Eintragung per Post ist die Beibringung einer Kopie des Identitätsdokuments in den Vorschriften über die Eintragung nichtbelgischer Staatsangehöriger für die Gemeindewahlen nicht vorgesehen.

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange in Belgien wohnhafte Bürger, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, die allgemeinen Wahlberechtigungsbedingungen (erwähnt unter Punkt 1) und die Sonderbedingungen (erwähnt unter Punkt 2 oder 3 je nach Staatsangehörigkeit des Bürgers) erfüllen und nicht auf ihre Eigenschaft als Wähler verzichtet haben, ungeachtet der Gemeinde ihres Wohnortes in Belgien. Mit anderen Worten: Wenn die Zulassung einmal erteilt worden ist, so muss diese nicht erneut beantragt werden für jede Wahl, die der Wahl folgt, bei der Bürger zum ersten Mal für Kandidaten gestimmt haben, die in der Gemeinde seines Wohnortes vorgeschlagen werden.

C. Wahlpflicht

Da in Belgien Wahlpflicht besteht, gilt diese Pflicht auch für ausländische Bürger, sofern ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste zugelassen worden ist.

D. Verzicht auf die Eintragung

Genauso kann jeder als Wähler zugelassene Bürger, der nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, jederzeit außer während des Zeitraums zwischen der Erstellung dieser Liste und dem Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt wird, bei der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohntort hat, schriftlich erklären, dass er auf diese Eigenschaft verzichtet. Es gibt kein spezifisches Formular für diesen Schritt. In diesem Fall ist kein Beschluss des Kollegiums erforderlich.

Wenn Bürger, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, nachdem sie als Wähler zugelassen worden sind, bei der Gemeinde ihres Wohnortes jedoch schriftlich erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichten, können sie einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler erst ab dem Tag nach der Wahl einreichen, die unmittelbar der Wahl folgt, die nach ihrer Zulassung als Wähler organisiert wird.

Selbst wenn die Gemeindeverwaltung nichtbelgische Staatsangehörige, die sich per Post als Wähler eintragen lassen möchten, auffordert, eine Kopie ihres Identitätsdokuments vorzulegen, bildet die Nichtvorlage einer solchen Kopie durch den nichtbelgischen Staatsangehörigen daher keinen Grund für eine Eintragungsverweigerung seitens der Gemeinde.

Schließlich ist auch zu betonen, dass in dem Maße, wie das gesamte Verfahren zur Eintragung eines nichtbelgischen Staatsangehörigen per Post verlaufen kann, eine nachträgliche Aufforderung, persönlich bei der Gemeindeverwaltung vorstellig zu werden, ungerechtfertigt ist. Eine solche Aufforderung kann in bestimmten Sonderfällen aus praktischen Gründen und im Hinblick auf die administrative Effizienz (zum Beispiel bei unlesbaren Formularen) angezeigt sein, muss aber die Ausnahme bleiben.

2. SONDERBEDINGUNGEN FÜR NICHTBELGISCHE BÜRGER, DIE DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT EINES MITGLIEDSTAATES BESITZEN

A. Bedingungen

Die Europäische Union umfasst folgende Mitgliedstaaten:

Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großherzogtum Luxemburg, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Elektronische Aufenthaltsdokumente und elektronische Karten für EU-Bürger²:

- Anmeldebescheinigung ("Anlage 8" oder "Karte E"): Eintragung im Fremdenregister
- EU. Anmeldung - Art. 8 RL 2004/38/EG
- Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts ("Anlage 8bis" oder "Karte E+"): Eintragung im Bevölkerungsregister
- EU+. Daueraufenthalt - Art. 19 RL 2004/38/EG

Brexit:

Am 31.01.2020 haben die britischen Bürger die Unionsbürgerschaft verloren und erfüllen somit eine der Bedingungen für die Eintragung als europäischer Wähler für die Gemeindewahlen nicht mehr.

Das Gesetz vom 13. August 2023 zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes im Hinblick auf die Regularisierung der Situation der britischen Bürger, die vor dem Inkrafttreten des Brexits als Wähler für die Gemeindewahlen eingetragen waren, hat den Fall von britischen Bürgern geregelt, die vor dem 31.01.2020 (Datum des Brexits) bereits als Wähler für die Gemeindewahlen eingetragen waren.

Praktischerweise und zur Zusammenfassung der Auswirkungen dieses Gesetzes:

- Die britischen Bürger, die vor dem 01.08.2019 als Wähler eingetragen waren, bleiben für die Gemeindewahlen als Wähler eingetragen und keine Schritte sind notwendig (weder für die Bürger noch für die Gemeinden).
- Die britischen Bürger, die zwischen dem 01.08.2019 und dem 31.01.2020 als Wähler eingetragen worden sind, bleiben für die Gemeindewahlen als Wähler eingetragen, sofern sie spätestens am 31.07.2024 fünf Jahre ununterbrochenen Hauptwohntort in Belgien geltend machen können. Wenn Ihre Gemeinde sich in diesem Fall befindet, informieren wir Sie darüber, damit die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.
- Die britischen Bürger, die ab dem 01.02.2020 als Wähler eingetragen werden, müssen die unter nachstehendem Punkt 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

B. Musterformulare

Beiliegend finden Sie die Musterformulare für die Eintragung von Bürgern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, im Hinblick auf die Gemeindewahlen:

- das Eintragungsformular, festgelegt durch den Ministeriellen Erlass vom 24. März 2023 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 25. Mai 1999 zur Festlegung des Musters des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen

² Siehe auch [die Website des Ausländeramts](#) für weitere Informationen.

werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags,

- die Muster des Beschlusses des Kollegiums, festgelegt durch den Ministeriellen Erlass vom 25. Mai 1999 zur Festlegung des Musters des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags.

Diese Muster sind auch online verfügbar: <https://wahlen.fgov.be/akteure-eintragung-der-waehler/eintragung-von-waehlern-im-hinblick-auf-die-gemeindewahlen>.

C. Einige praktische Beispiele

1. Ein französischer Bürger ist 2018 als Wähler eingetragen worden. Er kehrt 2020 nach Frankreich zurück, kommt aber 2023 wegen einer Arbeitsmöglichkeit wieder nach Belgien und wird erneut eingetragen. Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit dem Informationstyp (IT) 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden?

► *2020 erfüllte die Person die Wahlberechtigungsbedingungen nicht mehr. Die Gemeinde musste also IT 131 löschen. Somit muss die Person sich nun erneut eintragen lassen.*

2. Ein rumänischer Bürger ist 2017 als Wähler eingetragen worden. Er ist 2019 von Amts wegen gestrichen worden, hat aber 2021 nachgewiesen, das Staatsgebiet nicht verlassen zu haben, und ist wieder eingetragen worden. Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit IT 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden?

► *Da diese Person nachgewiesen hat, das Staatsgebiet nicht verlassen zu haben, hat sie die Wahlberechtigungsbedingungen jederzeit erfüllt. Somit muss sie sich nicht erneut eintragen lassen.*

3. Ein griechischer Bürger ist 2018 als Wähler eingetragen worden. Er ist 2022 wegen Wegzug ins Ausland gestrichen worden, hat aber 2023 seine Wiedereintragung beantragt und ist noch im WR6-Register eingetragen (= Warteregister - EU-Bürger, die eine Registrierungsbescheinigung beantragt haben). Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Warteregister mit IT 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden?

► *2022 erfüllte die Person die Wahlberechtigungsbedingungen nicht mehr. Die Gemeinde musste also IT 131 löschen. Somit muss die Person erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden (es ist zu beachten, dass nur Personen, die am 01.08.2024 in den Bevölkerungs- oder Fremdenregistern eingetragen sind, eingetragen werden können - dies betrifft also nicht das Warteregister, da dieses Register nicht Teil der kommunalen Bevölkerungsregister ist, die aus dem Bevölkerungsregister "im engeren Sinne" und dem Fremdenregister bestehen).*

3. SONDERBEDINGUNGEN FÜR NICHT-EU-BÜRGER

A. Bedingungen

Neben den unter Punkt 1 erwähnten allgemeinen Bedingungen müssen in Belgien wohnhafte Nicht-EU-Bürger, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, zudem folgende Sonderbedingungen erfüllen:

- bei Einreichen ihres Eintragungsantrags eine Erklärung abgeben, mit der sie sich verpflichten, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten,
- bei Einreichen des Antrags fünf Jahre ununterbrochenen Hauptwohnort in Belgien geltend machen können, gedeckt durch eine Aufenthaltszulassung oder -erlaubnis.

Zur Erinnerung: Diese Bedingungen sind auf britische Bürger anwendbar, die ab dem 01.02.2020 als Wähler eingetragen werden.

B. Begriff "Legal Aufenthalt"

Zusätzlich zu den Bedingungen, die für unter Punkt 1 erwähnte Bürger der Europäischen Union und Nicht-EU-Bürger gleichermaßen gelten, müssen Nicht-EU-Bürger außerdem ihren ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in Belgien nachweisen (der durch einen gesetzlichen Aufenthaltsschein, der dies beweist, gedeckt ist).

Zur Verdeutlichung wird im Folgenden die Bedingung des ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren mit Hauptwohntort in Belgien (mit Deckung durch einen gesetzlichen Aufenthaltsschein, der dies beweist) näher bestimmt.

Sie finden nachstehend **Beispiele**, die für Aufenthaltsscheine und Unterbrechungen des Zeitraums des legalen Aufenthalts gelten. Ich weise darauf hin, dass diese Anweisungen in keiner Weise darauf abzielen, detaillierte Erläuterungen in Bezug auf Auslegung und Anwendung des Ausländergesetzes zu erteilen, sondern lediglich einen Leitfaden für die Eintragung von Nicht-EU-Bürgern in die Wählerlisten darstellen.

B.1. Ausländerkarten und Dokumente

In Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern **werden bei der Berechnung des Zeitraums des legalen Aufenthalts folgende Aufenthaltsscheine und Dokumente berücksichtigt:**

1. Ausländerkarten

Folgende elektronische Ausländerkarten und Aufenthaltsscheine werden bei der Berechnung des Zeitraums des legalen Aufenthalts berücksichtigt:

- Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister - zeitweiliger Aufenthalt (Karte A),
- A. AUFENTHALT FÜR BEGRENZTE DAUER,
- Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister für unbegrenzte Dauer (Karte B),
- B. AUFENTHALT FÜR UNBEGRENZTE DAUER,
- Personalausweis für Ausländer (Karte C),
- K. NIEDERLASSUNG,
- langfristige Aufenthaltsberechtigung - EG (Karte D),
- L. LANGFRISTIG AUFENTHALTSBERECHTIGTER EU,
- Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Karte F),
- F. FAMILIENANGEHÖRIGE EU - Art. 10 RL 2004/38/EG,
- Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Karte F+),
- F+. FAMILIENANGEHÖRIGE EU - Art. 20 RL 2004/38/EG,
- Blaue Karte EU (Karte H),
- H. BLAUE KARTE EU,
- I. ICT,
- J. MOBILER ICT,
- M. ARTIKEL 50 EUV.

2. Dokumente

Folgende Aufenthaltsdokumente werden bei der Berechnung des Zeitraums des legalen Aufenthalts berücksichtigt:

- Anlage 15, es sei denn, sie wurde Ausländern ausgestellt, die die Eigenschaft eines Grenzgängers besitzen,
- Anlage 19ter³: nur wenn aufgrund der Anlage 19ter eine Karte F ausgestellt wurde. Unter dieser Bedingung kann die Deckung durch eine Anlage 19ter als legaler Aufenthalt gelten,
- Anlage 49: Bescheinigung, die Ausländern ausgestellt wird, die zum Arbeiten nach Belgien kommen, nachdem sie einen positiven Beschluss erhalten haben und in Erwartung ihrer Karte A, H, I oder J. Sie wird auch im Rahmen einer Erneuerung dieser Aufenthalte ausgestellt,
- Anlage 51: vorläufiges Aufenthaltsdokument, das ausgestellt wird, wenn die zuständige Regionalbehörde einem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten nicht mehr erlaubt und falls die Gültigkeitsdauer seiner Karte A während der Frist von neunzig Tagen, über die der Betreffende verfügt, um eine andere Arbeit zu finden, abläuft,
- Anlage 56: Bescheinigung, die Ausländern ausgestellt wird, die einen Antrag als Begünstigte des Austrittsabkommens (siehe Brexit) eingereicht haben, bis ein Beschluss gefasst ist. Ihr Aufenthalt ist durch dieses Dokument gedeckt, bis ein Beschluss gefasst ist und ihre Karte M vorliegt.

3. Registrierungsbescheinigung (orange Karte)

Die Registrierungsbescheinigung (RB) ist ein Aufenthaltsdokument, das den Aufenthalt eines Nicht-EU-Bürgers auf dem Staatsgebiet des Königreichs deckt, bis der Minister oder sein Beauftragter (das Ausländeramt) einen definitiven Beschluss über den Aufenthaltsantrag gefasst hat. Dem Nicht-EU-Bürger ist der Aufenthalt also noch nicht endgültig gestattet oder erlaubt.

Bei Ausstellung einer RB im Rahmen eines Antrags auf internationalen Schutz sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Der Antrag auf internationalen Schutz führt zu einer Verweigerung des Schutzstatus:
Dieser Zeitraum wird also bei der Berechnung des legalen Aufenthalts nicht berücksichtigt. Wenn der Betreffende anschließend im Rahmen eines anderen Aufenthaltsantrags reguliert wird, beginnt der legale Aufenthalt ab dem Zeitpunkt, zu dem im Rahmen dieses anderen Aufenthaltsantrags eine RB ausgestellt worden ist.
- Der Antrag auf internationalen Schutz führt zu einer Gewährung des Schutzstatus:
Der durch RB gedeckte Zeitraum gilt als legaler Aufenthalt ab dem Einreichungsdatum des Antrags auf internationalen Schutz.
- Das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes läuft noch und der Betreffende reicht in der Zwischenzeit einen anderen Aufenthaltsantrag ein:
Wenn sich aus dem anderen Aufenthaltsantrag ein Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis ergibt, beginnt der Zeitraum folglich ab dem Datum dieses Aufenthaltsantrags. Wenn der Antrag auf internationalen Schutz anschließend dennoch zu einem positiven Beschluss führt, zählt ebenfalls der Zeitraum, der vor dem anderen Aufenthaltsantrag liegt.

Solange das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes noch läuft, wird der entsprechende Zeitraum nicht berücksichtigt.

³ Da das Ausstellungsdatum der Aufenthaltskarte oder des Aufenthaltsdokuments von dem Datum abweichen kann, an dem der in Anlage 19ter bestimmte Aufenthaltsantrag eingereicht wird, wird die Dauer des legalen Aufenthalts ab dem Einreichungsdatum des Antrags berechnet, der das Aufenthaltsrecht begründet, also ab dem Ausstellungsdatum der Anlage 19ter, auch wenn als Ausstellungsdatum der Aufenthaltskarte ein späteres Datum festgelegt ist.

Wenn nacheinander mehrere Anträge auf Familienzusammenführung eingereicht und mehrere Anlagen 19ter ausgestellt wurden, erfolgt die Berechnung ab dem Datum der letzten Anlage 19ter.

Wenn das AA positiv über andere Aufenthaltsanträge befindet, hat dies nicht unbedingt rückwirkende Kraft. Für den Nicht-EU-Bürger darf also nicht in allen Fällen gelten, dass ihm der Aufenthalt seit der Einreichung seines Antrags gestattet oder erlaubt ist.

4. Anlage 35

Anlage 35 ist ein "besonderes Aufenthaltsdokument", das ausgestellt werden kann, solange beim Rat für Ausländerstreitsachen ein Beschwerdeverfahren läuft.

Dem Betreffenden ist der Aufenthalt nicht erlaubt, er darf aber im Königreich verbleiben, bis der Rat für Ausländerstreitsachen einen Beschluss gefasst hat.

Der Zeitraum, in dem sich eine Person mit Deckung durch eine Anlage 35 im Staatsgebiet aufhält, wird also grundsätzlich nicht als legaler Aufenthalt berücksichtigt.

Es gelten jedoch einige Ausnahmen:

Inbesondere wenn:

- der Rat für Ausländerstreitsachen den Beschluss des GKFS (Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose) abändert oder einen Beschluss in Sachen Asyl für nichtig erklärt und daraufhin dennoch eine Anerkennung durch das GKFS erfolgt,
- der Rat für Ausländerstreitsachen den Beschluss des Ausländeramts für nichtig erklärt und dem Betreffenden infolge eines neuen Beschlusses des Ausländeramts wieder ein Aufenthaltsschein ausgestellt wird,
- der Rat für Ausländerstreitsachen den Beschluss des GKFS für nichtig erklärt und dem Betreffenden trotzdem der internationale Schutzstatus zuerkannt wird,

werden die Verweigerungsbeschlüsse des Ausländeramts/GKFS als nicht vorhanden betrachtet und gilt der Zeitraum, in dem sich der Betreffende mit Deckung durch eine Anlage 35 im Staatsgebiet aufgehalten hat, als legaler Aufenthalt.

5. Andere Dokumente, die bei der Berechnung des Zeitraums des legalen Aufenthalts NICHT berücksichtigt werden

Durch folgende Dokumente gedeckte Zeiträume:

- Ankunftserklärung ("Anlage 3"),
- Anwesenheitserklärung ("Anlage 3ter").

NB: Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten stellt Nicht-EU-Bürgern, die dem diplomatischen Korps angehören oder für die ähnliche Immunitäten wie für das diplomatische Korps gelten, gemäß dem Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien ein besonderes Aufenthaltsdokument aus. Diese Personen (die durch einen Vermerk in den Bevölkerungsregistern erwähnt werden) erfüllen die Bedingungen der Eintragung in die Bevölkerungsregister und des Besitzes eines gesetzlichen Aufenthaltsscheins in Belgien; es muss nur überprüft werden, ob die Bedingung des ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren in Belgien erfüllt ist.

B.2. Ununterbrochener Aufenthalt von fünf Jahren

Für den ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren gelten einige Ausnahmen. Zu diesem Zweck verweisen wir auf die Informationen des Ausländeramts: <https://dofi.ibz.be/fr/themes/entree/controle-aux-frontieres/visa/droit-de-retour-vers-la-belgique>.

ACHTUNG: Die Ausstellung einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (ASV) beendet den Aufenthalt des Nicht-EU-Bürgers. Wenn ihm der Aufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt wieder erlaubt oder gestattet wird, werden die Aufenthaltszeiträume, die der Ausstellung der ASV vorausgingen, nicht berücksichtigt.

C. Musterformulare

Beiliegend finden Sie die Musterformulare für die Eintragung von Nicht-EU-Bürgern im Hinblick auf die Gemeindewahlen:

- das Eintragungsformular, festgelegt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 2023 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2006 zur Festlegung des Musters des Antrags, den Nicht-EU-Bürger mit Hauptwohntort in Belgien bei der Gemeinde dieses Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten,
- die Muster des Beschlusses des Kollegiums, festgelegt durch den Ministeriellen Erlass vom 13. Januar 2006 zur Festlegung der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung des Antrags, den in Belgien ansässige Nicht-EU-Bürger bei der Gemeinde ihres Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und des Musters der Bescheinigung über die Erklärung, mit der Nicht-EU-Bürger sich verpflichten, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten,
- das Muster der Bescheinigung über die Erklärung, mit der Nicht-EU-Bürger sich verpflichten, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten, festgelegt durch denselben Ministeriellen Erlass vom 13. Januar 2006.

Diese Muster sind auch online verfügbar: <https://wahlen.fgov.be/akteure-eintragung-der-waehler/eintragung-von-waehlern-im-hinblick-auf-die-gemeindewahlen>.

D. Einige praktische Beispiele

1. Ein senegalesischer Bürger ist 2017 als Wähler eingetragen worden. Er kehrt 2020 in den Senegal zurück, heiratet aber 2021 eine junge Belgierin und reist aufgrund der Familienzusammenführung wieder ins Staatsgebiet ein. Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit IT 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden? Muss er außerdem wieder fünf Jahre Anwesenheit im Staatsgebiet nachweisen, was in dem Fall bedeutet, dass er die Eintragungsbedingungen nicht mehr erfüllt?

► 2020 erfüllte die Person die Wahlberechtigungsbedingungen nicht mehr. Die Gemeinde musste also IT 131 löschen. Die Person muss sich erneut eintragen lassen und nachweisen, dass sie die Eintragungsbedingungen erfüllt.

2. Ein türkischer Bürger ist 2015 als Wähler eingetragen worden. Er ist 2019 von Amts wegen gestrichen worden, hat aber 2020 nachgewiesen, das Staatsgebiet nicht verlassen zu haben, und ist wieder eingetragen worden. Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit IT 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden? Muss er außerdem wieder fünf Jahre Anwesenheit im Staatsgebiet nachweisen, was in dem Fall bedeutet, dass er die Eintragungsbedingungen nicht mehr erfüllt?

► Da diese Person nachgewiesen hat, das Staatsgebiet nicht verlassen zu haben, hat sie die Wahlberechtigungsbedingungen jederzeit erfüllt. Somit muss sie sich nicht erneut eintragen lassen.

3. Ein marokkanischer Bürger ist 2016 als Wähler eingetragen worden. Er ist 2021 von Amts wegen gestrichen worden, kommt aber 2022 nach Belgien zurück und legt einen spanischen Personalausweis vor, denn er hat diese Staatsangehörigkeit erworben.

Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit IT 131 (Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden?

► *2021 erfüllte die Person die Wahlberechtigungsbedingungen nicht mehr. Die Gemeinde musste also IT 131 löschen. Die Person muss erneut Schritte unternehmen, um als EU-Bürger eingetragen zu werden.*

4. Ein marokkanischer Bürger ist 2015 als Wähler eingetragen worden. Er legt 2019 einen spanischen Personalausweis vor, denn er hat diese Staatsangehörigkeit erworben. Er ist also zum jetzigen Zeitpunkt im Fremdenregister mit IT 131 (nichteuropäischer Wähler) eingetragen. Muss er erneut Schritte unternehmen, um in die Wählerliste eingetragen zu werden?

► *Die Person muss keine Schritte unternehmen, um erneut eingetragen zu werden. IT 131 - Code 02 - ist im Hinblick auf die Gemeindewahlen sowohl für EU-Bürger als auch Nicht-EU-Bürger gültig.*

4. Nähere Auskünfte

Bei Fragen in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern können Sie sich an den Infodesk des Ausländeramts wenden (infodesk@ibz.fgov.be oder 02 488 80 00).

Alle weiteren Informationen zu vorliegendem Schreiben sind über die E-Mail-Adresse elections@rrn.fgov.be erhältlich.